

Stadt Erftstadt
35. Änderung des Flächennutzungsplanes
Erftstadt-Erp,
Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage

Begründung
Stand: Februar 2023

Inhalt

Teil A:

1. Ausgangslage und Planverfahren	1
2. Planzielsetzungen.....	2
3. Beschreibung des Änderungsbereichs.....	2
4. Planungsvorgaben.....	2
4.1 Landesentwicklungsplan NRW	2
4.2. Regionalplan NRW	2
4.3 Flächennutzungsplan	4
4.4 Landschaftsplan	4
5. Begründung der Änderung	5
6. Grünordnerische Maßnahmen.....	7
7. Immissionsschutz	7
8. Verkehrsanbindung	7
9. Alternativenprüfung	7

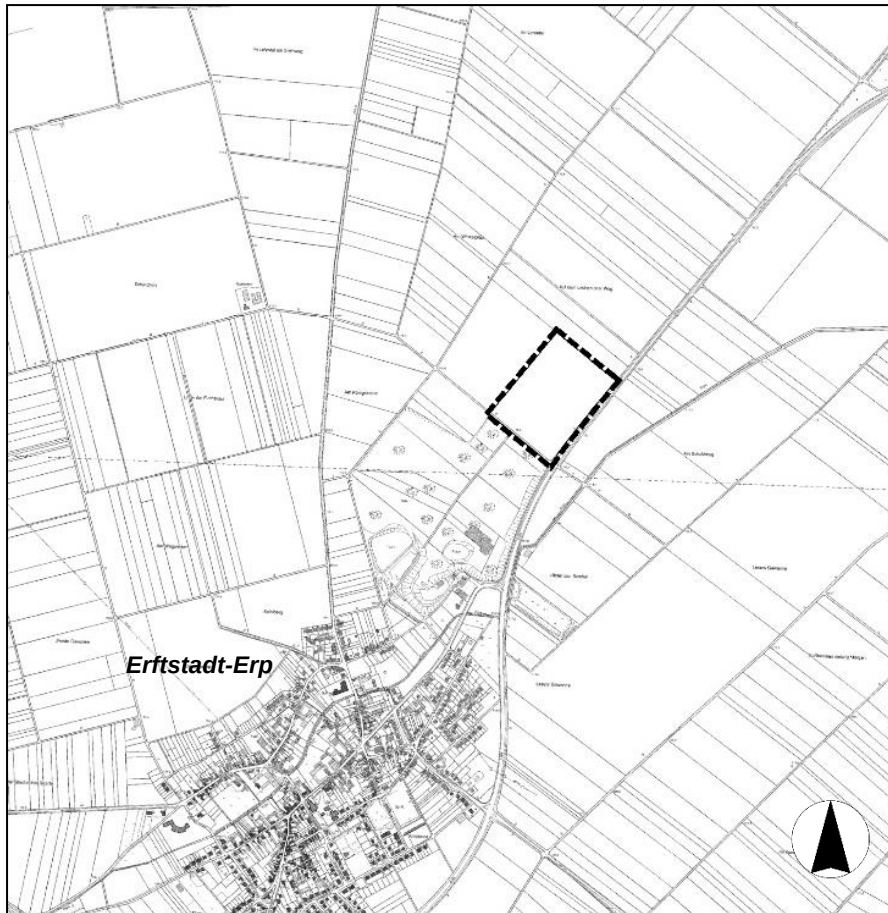
Übersichtsplan:

Abb. 1: Abgrenzung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Ausgangslage und Planverfahren

Der Beschluss über die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes ‚Erftstadt-Erp‘ erfolgte parallel zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 197 ‚Verlagerung Bauschuttrecyclinganlage‘. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.02.2022 bis zum 28.02.2022. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 10.01.2022 bis einschließlich 21.02.2022 statt. Im Zeitraum vom 23.09.2022 bis einschließlich 24.10.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB. Da sich im Anschluss an die Offenlage Änderungen ergeben haben, fand vom 19.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) und 4 (2) BauGB statt.

Der Regionalplan Teilabschnitt Region Köln stellt die Flächen des Änderungsbereiches und südlich, westlich und nördlich angrenzende Flächen als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, der mit der Darstellung, Sicherung und Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) überlagert wird.

Mit der 28. Änderung wurde der Regionalplan im Bereich der Deponie Erftstadt-Erp geändert (siehe unter 4.2 ‚Regionalplan NRW‘).

2. Planzielsetzungen

Die Firma Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co.KG beabsichtigt in den Bereich der heutigen Abgrabungen eine Bauschuttrecyclinganlage / Bodenaufbereitungsanlage und eine Kiesaufbereitungsanlage zu verlagern. Die Anlagen und die entsprechenden Nebenanlagen sollen innerhalb der bereits vorhandenen Abgrabung realisiert werden. Die Notwendigkeit der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich, weil die geplante Recyclinganlage zwar in Verbindung mit der Deponie betrieben werden soll, aber keine der Deponie unmittelbar dienende Anlage ist und somit einer gesonderten Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf. Mit der Flächennutzungsplanänderung und der nachgeordneten Bebauungsplanaufstellung sollen die beabsichtigten Nutzungen langfristig gesichert und das Bestehen des Betriebes Rhiem & Sohn und der damit verbundenen Arbeitsplätze am heutigen Standort gewährleistet werden.

Mit zukünftigen Erweiterungen, die jedoch nicht Gegenstand dieser FNP-Änderung sind, rückt der Kiesabbau von der Ortslage ab. Dabei ist es sinnvoll, dass die Recyclinganlage in Nachbarschaft zukünftig zu verfüllender Flächen errichtet wird und somit ebenfalls von der Ortslage abrückt.

3. Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 103, 104, 106 und einen kleinen Teilbereich aus 111, alle Flur 6 mit einer Fläche von ca. 8,67 ha in den Ausmaßen von ca. 340 m x 250 m. Der Geltungsbereich liegt somit ca. 680 m nordöstlich der im Zusammenhang bebauten Ortslage Erftstadt-Erp und grenzt im Südosten an die B 265, im Südwesten an das Flurstück 101, Flur 6 Gemarkung Erp im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges, im Nordwesten an der südöstlichen Grenze des Flurstücks 111 sowie im Nordosten an der südwestlichen Grenze des Flurstückes 13, Flur 6 Gemarkung Erp.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Anlageplan M 1:5000 zu entnehmen.

4. Planungsvorgaben

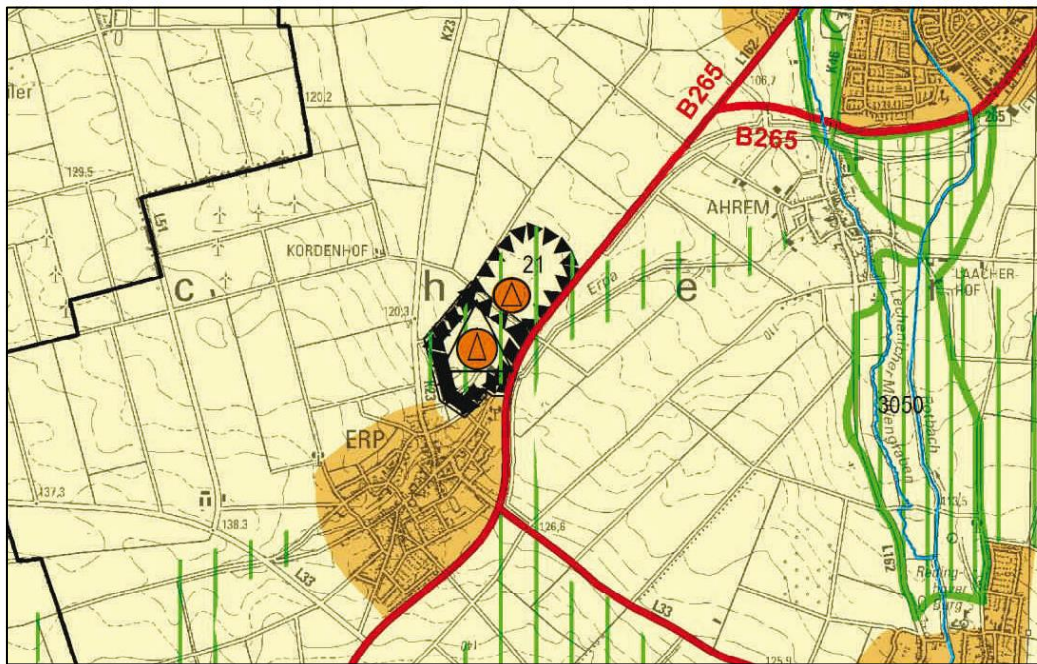
4.1 Landesentwicklungsplan NRW

Gemäß Ziel 8.3-2 LEP NRW sind Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden. Aus diesem Grund entspricht die Bauleitplanung dem Ziel der Raumordnung.

4.2. Regionalplan NRW

Der heute gültige Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Die Fläche wird überlagert mit der Darstellung ‚Sicherung und Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze‘ (BSAB). Als Rekultivierungsziel wird der Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) angegeben bzw. zeichnerisch dargestellt.

Mit der 28. Änderung wurde der Regionalplan im Bereich der Deponie Erftstadt-Erp geändert. Mit Erlass vom 27.09.2021 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Abs. 6 LPlG NRW keine Einwendungen erhoben werden.



Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Sicherung und Abbau
oberflächennaher Bodenschätze



Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:



Abfalldeponien



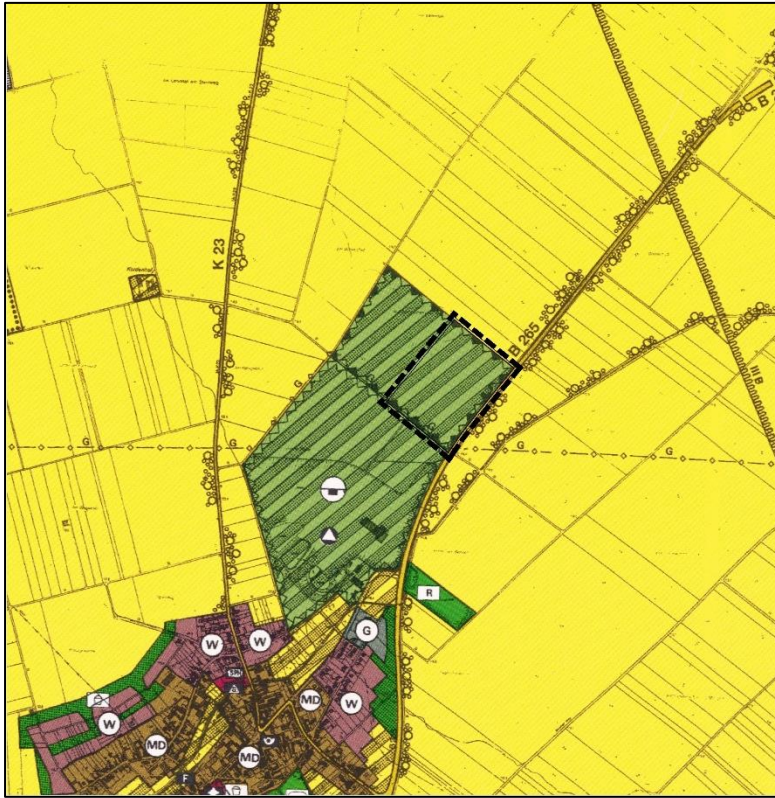
Abfallbehandlungsanlagen

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan entsprechend der 28. Änderung

Im Rahmen der Änderung wurde der Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze im südwestlichen Bereich an die derzeit gültige Abgrabungsgenehmigung angepasst. Im südlichen Bereich wird ein Deponiebereich, im nördlichen Teilbereich eine im Verbund mit der Deponie betriebene Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle ergänzt. Des Weiteren wird das textliche Ziel formuliert, dass der südliche Teil des Deponiebereiches im Radius von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausschließlich zu Zwecken einer eingeschränkten DK 0-Deponie genutzt werden darf.

4.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Ertstadt (1999) stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Flächen für Abgrabungen und nachgeordneten Renaturierungsmaßnahmen dar. Entlang der B 265 werden lineare Gehölzstrukturen für eine Anreicherung und Aufwertung im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt. Entlang der südwestlichen Grenze wird der Geltungsbereich von einer damals in Planung befindenen Ferngasleitung gequert.



Flächen für Abgrabungen
und Deponie ca. 8,67 ha

Abb. 3: Flächennutzungsplan Bestand

4.4 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsplanes Nr. 4 ‚Zülpicher Börde‘ des Rhein-Erft-Kreises. Der Bereich dieses Landschaftsplanes verfügt generell über zum Teil sehr mächtige Kiesvorkommen. Ehemalige oder noch in Betrieb genommene Kiesgruben sind über den gesamten Bereich verteilt. So befindet sich auch der Bereich nördlich von Erp momentan in der Auskiesung.

Für den Änderungsbereich werden keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft festgesetzt. Lediglich die Bestandsbäume entlang der B 265 werden als geschützter Landschaftsbestandteil normiert. Für die Agrarflächen gilt generell das Entwicklungsziel 6 ‚Ausbau der Agrarlandschaft mit ökologischen, gliedernden und belebenden Elementen‘.

5. Begründung der Änderung

Der Änderungsbereich soll zukünftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Recyclinganlage / Bodenaufbereitungsanlage‘ dargestellt werden. Diese Darstellung wird wie bereits heute überlagert mit der Darstellung als ‚Flächen für Abgrabungen‘.

Zurzeit betreibt die Firma Rhiem & Sohn im südlich angrenzenden Bereich eine Deponie mit einer Größe von ca. 34 ha im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Aufgrund der Nähe zur südlich angrenzenden Wohnbebauung soll eine Teilfläche im südlichen Bereich statt mit DK-I-Material möglichst zeitnah mit unbelastetem DK-0-Material verfüllt werden. Aufgrund der abschnittsweise durchzuführenden Rekultivierung wird aus betrieblicher Sicht eine Verlagerung der Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen in den Änderungsbereich erforderlich.

Die Darstellung der Sonderbaufläche resultiert aus dem Umstand, dass die Recyclinganlage zwar in Verbindung mit der Deponie betrieben wird, aber keine der Deponie dienende Anlage ist und deshalb einer gesonderten Darstellung bedarf. Aus der Verbindung zur Deponie ergibt sich die zeitliche Befristung der Nutzung. Vor der Nutzung als Betriebsgelände ist die Fläche bis zu einer Höhe von 94 m über NHN teilzufüllen und die Böschungen müssen entsprechend der Abgrabungsgenehmigung hergestellt werden. Die Anlagen und Nutzungen sind nur im Verbund mit der angrenzenden Deponie zulässig. Der Verbund endet mit der endgültigen Stilllegung (vgl. § 40 Abs. 1 und 3 KrWG). Die Fläche ist anschließend entsprechend der regionalplanerischen und fachrechtlichen Vorgaben zu rekultivieren.

Als Ende der Frist für die Zulässigkeit der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Recyclinganlage / Bodenaufbereitungsanlage‘ wurde der Zeitpunkt der endgültigen Stilllegung der Deponie gewählt. Dies schließt den Zeitraum der Stilllegungsphase zwischen der Beendigung der Ablagerung von Abfällen und der endgültigen Stilllegung der Deponie (vgl. § 2 Nr. 35 DepV) mit ein. Der Abschluss der Stilllegung ist gem. § 40 Abs. 3 KrWG durch die zuständige Behörde förmlich festzustellen. Für den Fall, dass die Deponie gem. § 2 Nr. 35 Deponieverordnung (DepV) abschnittsweise stillgelegt wird, endet der Verbund mit der Stilllegung des letzten Deponieabschnittes.

In der Stilllegungsphase müssen durch den Betreiber der Deponie beispielsweise die erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems durchgeführt werden (vgl. § 10 Abs. 1 DepV). Hierbei erlaubt das Deponierecht den Einsatz von Deponieersatzbaustoffen, die in der geplanten Recyclinganlage hergestellt und anschließend direkt vor Ort verfüllt werden können. Insofern besteht auch während der Stilllegungsphase ein Bedarf für die Recyclinganlage und der funktionale Verbund zwischen der Deponie und der Recyclinganlage bleibt bestehen. Den Zielen der Landes- und Regionalplanung wird somit entsprochen.

Durch die förmliche Feststellung des Abschlusses der Stilllegung durch die zuständige Behörde ist außerdem das Ende der Zulässigkeit der Recyclinganlage für alle Beteiligten eindeutig und rechtssicher erkennbar. Insgesamt soll durch die Befristung der Zulässigkeit vermieden werden, dass durch die Sonderbaufläche ein neuer Siedlungsansatz entsteht.

Nach Ablauf der Zulässigkeit der Sonstigen Sonderbaufläche stellt der Flächennutzungsplan entsprechend der heutigen Darstellung eine „Fläche für Renaturierungsmaßnahmen“ dar. Die im aktuell rechtswirksamen FNP für den Änderungsbereich getroffene Darstellung einer „Fläche für Abgrabungen“ entfällt.

Die im FNP als Vermerk dargestellte Hauptversorgungsleitung (Gas) wird in der 35. Änderung als Nachrichtliche Übernahme übernommen. Da parallel zur Hauptversorgungsleitung (Gas) zwischenzeitlich eine Hauptversorgungsleitung (Öl) realisiert wurde, wird in der Legende statt ‚Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gas)‘ der Begriff ‚Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Gas und Öl)‘ aufgenommen. In der Planzeichnung wird auf die Buchstabenkennzeichnung verzichtet.

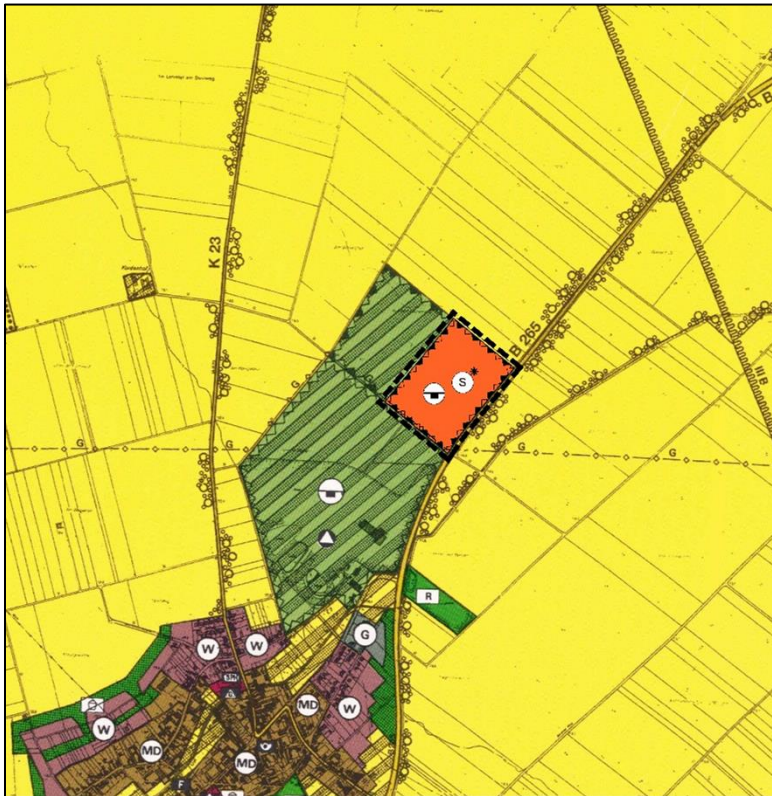


Abb. 4: 35. Flächennutzungsplanänderung – Neue Darstellung

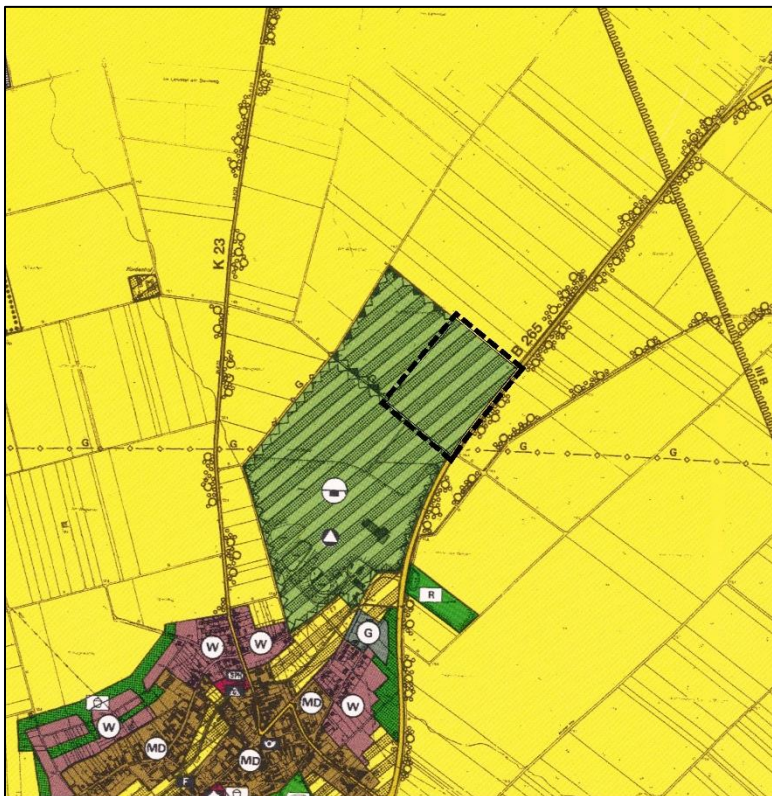


Abb. 5: Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf der Zulässigkeit der befristeten Sonderbaufläche

6. Grünordnerische Maßnahmen

Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der Begrenzung von Bodenversiegelungen sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch die Aufstellung des nachgeordneten Bebauungsplanes auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt bereits durch das Vorhaben der Auskiesung erfolgte und der Planungsstand entsprechend dem Bebauungsplan mit dem Planungsstand entsprechend der Auskiesung zu vergleichen ist.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Eingriff im Rahmen der Renaturierungsmaßnahmen zurückentwickelt wird. Die verzögerte Rekultivierung wird durch die vorliegende Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert.

7. Immissionsschutz

Die von der vorgesehenen Nutzung ausgehenden Immissionen von Lärm und Staub wurden gutachterlich überprüft. Die Fachgutachten liegen vor. Entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Immissionen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Aufgrund der größeren Entfernung zur südlich gelegenen Wohnbebauung ist von einer deutlichen Verbesserung der Lärm- und Staubsituation gegenüber dem heutigen Standort auszugehen.

8. Verkehrsanbindung

Die zukünftige Verkehrsanbindung an die B 265 soll im Bereich unmittelbar südlich der Sonderbaufläche im Einmündungsbereich des heutigen Wirtschaftsweges erfolgen. Damit ist die Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gewährleistet. Dadurch wird die vorhandene Betriebseinfahrt im Ortseingangsbereich von Erp erheblich entlastet.

9. Alternativenprüfung

Gemäß Landesentwicklungsplan NRW sollen Abfallbehandlungsanlagen in räumlicher Nähe zu anderen Entsorgungsanlagen oder Behandlungsanlagen als sinnvolle abfallwirtschaftliche Ergänzung errichtet werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Abgrabungsfläche und Deponie, des konfliktarmen Raumes und des lokalen Konsenses zwischen Kommune und Unternehmen stehen keine Alternativflächen zur Verfügung, die vom Standort her ähnlich positiv für die Eignung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung ‚Recyclinganlage / Bodenaufbereitungsanlage‘ zu bewerten wären.

Innerhalb der 28. Änderung des Regionalplanes wird wie in der bisherigen Darstellung ein entsprechender Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze festgelegt. Im südlichen Bereich wird ein Deponiebereich, im nördlichen Teilbereich eine im Verbund mit der Deponie betriebene Abfallbehandlungsanlage für mineralische Abfälle dargestellt.

Erftstadt, den _____

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

()
Leitung Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung